



FISCHEREIREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundsatz**
- 1 Fischereigrenzen (Reviere / Pachtabschnitte)**
- 2 Fischereikarten**
- 3 Fischerprüfung**
- 4 Örtliche Begrenzungen**
- 5 Zeitliche Begrenzung**
- 6 Fangbeschränkungen**
- 7 Angelmethode**
- 8 Ausrüstung**
- 9 Aufsicht**
- 10 Statistiken**
- 11 Vereinsplätze (Fischerhocke)**
- 12 Allgemeine Verhaltensregeln**
- 13 Fischverkauf**
- 14 Haftung**
- 15 Strafbestimmungen**
- 16 Interne Weisungen**
- 17 Weitere Vorschriften**
- 18 Inkrafttreten**
- Anhang I**
- Anhang II**

1 Grundsatz / Gesetzliche Grundlagen

Wenn in diesem Reglement nicht anders vermerkt, gelten die eidgenössischen und kantonalen Fischereivorschriften. Ebenso gelten für die Benutzer von Booten die eidgenössischen und kantonalen Schifffahrtsvorschriften bzw. die Bodensee-Schifffahrtsordnung.

2 Fischereigrenzen (Reviere / Pachtabschnitte)

2.1 Zunft-/Laagwasser

Obere Grenze:

Hattingerstein bzw. Fischereigrenze Diessenhofen (unterhalb Restaurant Waldheim) durch Tafeln beidseitig markiert

Untere Grenze:

Kirchbergbach oberhalb Büsingen bzw. Bunker beim Schaaren.

2.2 Büsingerwasser

Obere Grenze:

Kirchbergbach oberhalb Büsingen bzw. Bunker beim Schaaren.

Untere Grenze:

Landesgrenze bei der Rheinhalde.

2.3 Flurlingerwasser

Obere Grenze:

Flurlingerbrücke unterhalb Kraftwerk EW Schaffhausen.

Untere Grenze:

Eisensteg Flurlingen - Neuhausen am Rheinflall

3 Fischereikarten

3.1 Namenskarten (Jahreskarten)

Gemäss den jeweiligen Pachtverträgen wird pro Revier eine bestimmte Anzahl von Namenskarten durch die Wahl an der Vereinsversammlung vergeben.

Die Namenskarte berechtigt zum Fischen ab einem Boot.

3.2 Inhaberkarten (Tageskarten)

Gemäss den jeweiligen Pachtverträgen wird pro Fischereirevier und Tag eine bestimmte Anzahl von Inhaberkarten abgegeben.

Während der Äschenfangzeit ist der Bezug von Inhaberkarten pro Fischer auf 2 Stück pro Monat und Revier beschränkt (keine Einschränkung im Sommer).

Die Inhaberkarte berechtigt im Zunft- und im Büsingerwasser zum Fischen ab einem Boot.

Die Inhaberkarte berechtigt im Flurlingerwasser zum Fischen ab einem Boot nur in Begleitung eines Namenskartenfischers.

Der Vorstand ist berechtigt, bei den Pachtverhandlungen Namenskarten in Inhaberkarten und diese in Wochen- bzw. Saisonkarten umwandeln zu lassen.

3.3 Gästekarten

Vereinsmitglieder sind berechtigt, für Nichtmitglieder (Gäste) Inhaberkarten zu lösen. Nichtmitglieder (Gäste) dürfen pro Jahr maximal 3-mal in den Gewässern des FVS fischen.

4 Fischerprüfung

4.1 Generell

Für alle Vereinsgewässer ist zur Erlangung einer Fischerkarte der Besitz des Schaffhauser Fischerbrevets oder einer anderen, gemäss Regelung des Kantons Schaffhausen (Patentbüro) anerkannten Prüfungsbestätigung erforderlich.

Für das Zunft- und Büsingerwasser werden vom Kanton Thurgau nur das Schaffhauser Fischerbrevet und die Thurgauer Fischerkarte anerkannt.

4.2 Jugendliche

Jugendliche zwischen 10 und 14 Jahren können Inhaberkarten im Flurlingerwasser lösen, sofern sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen (Brevet).

Jugendliche (bis 18 Jahre) ohne Vereinsmitgliedschaft können in Begleitung eines fischereiberechtigten Karteninhabers über 18 Jahren und unter dessen ständiger Aufsicht fischen. Das Fischen mit 2 Ruten ist nicht gestattet.

5 Örtliche Begrenzungen

5.1 Zunft-/Laagwasser

Die Uferfischerei ist nur vom Schweizer Ufer aus gestattet.

5.2 Büsingerwasser

Die Uferfischerei ist nur vom Schweizer Ufer aus gestattet.

5.3 Flurlingerwasser

Das Fischen von der Flurlingerbrücke sowie von der rechtsrheinischen Mauer bis Einlauf Durach ist verboten.

5.4 Allgemein

Die Reviergrenzen sind strikte zu beachten, wobei hierfür die Position des Köders massgebend ist.

6 Zeitliche Begrenzung

6.1 Fangzeiten

Vom 01.04. bis 30.09.: täglich 04:00 – 23:00 Uhr

Vom 01.10. bis 31.03.: täglich 06:00 – 19:00 Uhr

6.2 Allgemeine Einschränkungen

Vor Beginn der Fischerei muss das Datum in die Karte eingetragen werden.

Bei offiziellen Vereinsanlässen sind die Wasser gesperrt. Vor Versammlungen sind die Wasser um 18.00 Uhr zu verlassen. Bei Veranstaltungen auf dem Rhein kann der Vorstand weitere Beschränkungen erlassen.

7 Fangbeschränkungen

Es gelten die Vorschriften des Kantons Schaffhausen (diese sind in oder auf der Fischerkarte vermerkt), sofern nicht die folgenden strengeren Regeln gelten:

7.1 Fischfangtage

Pro Kalenderwoche (Montag bis Sonntag = 7 Tage) darf an maximal 5 Tagen gefischt werden.

8 Angelmethode

8.1 Rute

Es darf pro Karte nur mit einer Rute gefischt werden. Diese hat unter ständiger Aufsicht des Fischers zu sein.

8.2 Haken

Das Zapfenfischen ist nur mit einem Haken erlaubt. Mehrfachhaken (z.B. Drilling) sind verboten.

Die Verwendung von nichtkorrodierenden Haken (z.B. Goldhaken) ist verboten.

Die Verwendung von Angeln mit Widerhaken ist verboten.

8.3 Köderfische

Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist untersagt.

8.4 Spinnfischerei

Während der Forellenschonzeit ist die Spinnfischerei und die Verwendung anderer beweglicher, künstlicher Köder sowie natürlicher und künstlicher Köderfische nur erlaubt, wenn damit Hechte gefangen werden sollen.

8.5 Zapfenfischen

Das Vorbleien (Endbeschweren) ist verboten.

9 Ausrüstung

9.1 Ausweise

Der Fischerpass (Vereinsausweis), die Fischereikarte und das Brevet sind beim Fischen mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen.

9.2 Persönliche Ausrüstung

Bei der Ausübung der Fischerei hat jeder Fischer in unmittelbarer Nähe seines Standortes griffbereit zu halten:

- Metermass
- Zange zum Lösen der Angelhaken (Hakenlöser)
- Waidgerechter Totschläger
- Gerät für Kiemenschnitt

9.3 Boote

Boote sind den Schifffahrtsvorschriften entsprechend auszurüsten. Vor allem zur Nachtzeit ist eine Beleuchtung unumgänglich.

Fischkasten von Booten dürfen im Verlaufe des Fangtages nicht, müssen jedoch an dessen Ende geleert werden.

10 Aufsicht

10.1 Kontrollorgane

Nebst den behördlichen Kontrollorganen üben vom Verein bestimmte Personen die Fischereiaufsicht aus.

Diese Vereinsmitglieder (private Aufsichtspersonen) werden durch den Kanton Schaffhausen ausgebildet und mit einem Ausweis versehen.

10.2 Kontrollen

Die Fischer haben sich den Kontrollen anstandslos zu unterziehen. Dabei sind sämtliche Fanggeräte, Behältnisse und die benutzten Boote sowie auch die Motorfahrzeuge (Kofferraum etc.), die zur Fahrt zur Fischereistelle benutzt werden, zur Kontrolle freizugeben.

10.3 Meldepflicht

Verstöße sind durch die Kontrollorgane sofort und in allen Fällen dem Vorstand mitzuteilen.

11 Statistiken

Der Fischerkarte liegt ein Statistikformular bei. Dieses ist wahrheitsgetreu auszufüllen und spätestens 5 Tage nach Erlöschen der Fischereiberechtigung dem Fischereiaufseher des Vereins abzugeben.

Der Verlust des Fangbüchleins ist sofort dem Fischereiaufseher des Vereins zu melden, welcher beim Kanton einen Ersatz besorgt. Beim Verlust des Fangbüchleins gelten allfällige Kontingente für den ganzen Kanton Schaffhausen als erschöpft.

12 Vereinsplätze (Fischerhocke)

Der Rhyhölzli-Hock im Zunft-/Laagwasser, der "Petri-Hock" im Büsingerwasser und der Flurlinger-Hock im Flurlingerwasser sind die offiziellen Treffpunkte des Fischereivereins bzw. der Fischer am Rhein und stehen jedem Vereinsmitglied frei zur Verfügung.

Bei Belegungen mit mehreren Personen, welche nicht im Besitze einer Fischerkarte sind, muss vorher mit dem zuständigen Platzwart Rücksprache genommen werden.

Jeder Benützer der Fischerhocke ist verpflichtet, diese sauber zu halten und die Abfälle mit nach Hause zu nehmen. Beschädigungen sind sofort dem Platzwart zu melden.

Von den regelmässigen Benützern der Fischerhocke wird eine Mithilfe bei den Fronarbeiten erwartet. Aufgebote erfolgen durch die Platzwarte.

Die Fischerhocke stehen Vereinsmitgliedern und ihren Familien kostenlos zur Verfügung. Aus der Vereinskasse wird dafür jährlich ein Unterstützungsbeitrag in die drei Hockkassen an den Wasserwart bezahlt.

Die Vermietung an Dritte obliegt dem Platzwart. Der Erlös hat dem Fischerhock bzw. denjenigen zugute zu kommen, die den Hock unterhalten (Helferessen, Hockanlass etc.).

13 Allgemeine Verhaltensregeln

13.1 Grundsatz

Das Recht zum Fischfang sollte nicht im Übermass ausgeübt werden.

Gefangene Fische sind tiergerecht zu behandeln. Fische und andere Tiere, deren Lebensräume sowie Laichplätze, Jungtierbestände und die Vegetation sind vor Schädigungen zu schützen. Im Weiteren ist die Fischerei nicht in Misskredit zu bringen; vor allem ist auf Drittpersonen Rücksicht zu nehmen. Verunreinigungen des Wassers sowie der Uferpartien sind zu unterlassen.

13.2 Schifffahrt

Die Schifffahrtsrinne ist für den Schiffsverkehr rechtzeitig frei zu geben.

Bei der Vorbeifahrt an unstabilen Booten (z.B. Ruderer etc.) und in der Nähe von Baudeplätzen ist die Geschwindigkeit (Wellenschlag) anzupassen.

13.3 Standorte

Derjenige Fischer, welcher zuerst an einem Standort erscheint, hat dort das Vorrecht zu fischen. Es ist ein genügender Abstand auf alle Seiten zu wahren. Im Bereich von 100 Meter unterhalb eines verankerten Bootes darf weder geankert noch der Flusslauf durchquert werden. Vorbehalten bleibt das Einverständnis des Ersteren.

14 Fischverkauf

14.1 Verkaufsorte

Die in den Gewässern des FVS gefangenen Fische, welche nicht zum Eigengebrauch verwendet werden, dürfen im Kantonsgebiet oder in den an unseren Vereinsgewässern anliegenden Restaurants verkauft werden.

14.2 Preise

Der Vorstand beschliesst für die Vereinsmitglieder einheitliche, verbindliche Verkaufspreise. Der Tarifbeschluss wird den Restaurants mitgeteilt.

14.3 Verkaufsverbot

Der Vorstand kann in Ergänzung zu anderen Schonmassnahmen ein Verkaufsverbot erlassen.

15 Haftung

Der Verein übernimmt für Schäden gegenüber Dritten oder bei Unfällen, welche bei der Ausübung der Fischerei entstehen, keine Haftung.

16 Strafbestimmungen

16.1 Verwarnung / Kartensperre

Bei Verstössen, einschliesslich Nichtabgabe oder unkorrektem Ausfüllen der Fangstatistik (Fangbüchlein), kann der Vorstand ein Vereinsmitglied verwarnen oder mit einer Kartensperre belegen.

16.2 Suspendierung / Ausschluss

Bei schwereren Verstössen gegen die Fischereivorschriften kann der Vorstand ein Mitglied von der Vereinsmitgliedschaft bis zur nächsten Generalversammlung suspendieren.

Auf Antrag des Vorstandes entscheidet dann die Generalversammlung über einen allfälligen Ausschluss aus dem Verein.

16.3 Strafanzeige

Unabhängig von den oben erwähnten vereinsinternen Massnahmen besteht bei Widerhandlungen gegen die eidgenössischen und kantonalen Fischereivorschriften eine Anzeigepflicht.

16.4 Sicherstellung

Widerrechtlich benutzte Fanggeräte und widerrechtlich gefangene Fische werden sichergestellt und der Strafverfolgungsbehörde übergeben.

17 Interne Weisungen

17.1 Vorstand

Zum Schutz der Fischbestände kann der Vorstand weitere, zeitlich befristete Weisungen erlassen.

17.2 Allgemein

Weitergehende Bestimmungen bzw. interne Abmachungen (z.B. nur für einen Teil des Vereins oder der Pachtabschnitte geltend) bedürfen vorab der Zustimmung des Vorstandes. Tangieren sie dieses Reglement in wesentlichen Teilen, sind sie als Anträge zur Reglementänderung bzw. -erweiterung an die Versammlung zu richten.

18 Weitere Vorschriften

18.1 Ausnahmeregelungen

Das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen kann in Abweichung von der kantonalen Fischereiverordnung befristete Ausnahmeregelungen erlassen.

18.2 Kormoranwache

Die Vereinsmitglieder können durch den vom Vorstand bestimmten internen Koordinator „Kormoranwache“ zu dieser Dienstleistung herangezogen werden.

19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 28.04.2017 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement vom 1.10.2011 sowie alle bisherigen Beschlüsse und Abmachungen.

Fischereiverein Schaffhausen

Der Präsident:

Der Aktuar

Ravi Landolt

Jakob Walter

Anhang I

Reglement Bootsliegeplätze / -pfähle

1. Pacht

Der Vorstand des Fischereiverein Schaffhausen ist berechtigt, von Dritten (Private, juristische Personen, Gemeinwesen) Bootsliegeplätze / -pfähle zu pachten und vereinsintern weiter zu verpachten.

2. Verwendungszweck

Die vom FVS gepachteten Bootsliegeplätze dienen fischereilichen Zwecken, insbesondere:

- zur Nutzung durch vereinseigene Boote (Netzfischerboot etc.)
- zur Unterverpachtung an Vereinsmitglieder

3. Unterpacht Voraussetzungen

Bei der Unterverpachtung ist diese Reihenfolge einzuhalten:

a. Vereinseigene Boote

- Netzfischerboot etc.
- entsteht der Bedarf und ist kein vereinseigener Bootsliegeplatz frei, kann der Vorstand das Unterpachtverhältnis mit einem Vereinsmitglied auf Ende des Vereinsjahres auflösen.

b. Namenskartenfischer (Jahreskarte)

- Die Unterpacht ist nur möglich, wenn ein Bootsliegeplatz frei ist. Es besteht kein generelles Anrecht auf einen Vereins-Bootsliegeplatz

c. Inhaberkartenfischer (Tageskarte)

- Die Unterpacht ist nur möglich, wenn kein Bedarf nach Art. 3a und 3b des Anhangs IV besteht.

d. Vereinsexterne Personen

- Die Unterpacht an vereinsexterne Personen (Nichtmitglieder) ist nur zeitlich befristet möglich, solange keine Nachfrage innerhalb des Vereins besteht.

4. Unterpacht Bedingungen

Für jede Unterpacht wird durch den Kassier des Fischereivereins Schaffhausen mit dem Unterpächter ein Unterpachtvertrag abgeschlossen.

a. Dauer der Pachtverträge

- Generelle Bestimmungen:
Die Unterpachtverträge beginnen in der Regel am 1. Januar und enden am 31. Dezember. Der Pachtzins ist bis am 31. März des laufenden Jahres zu bezahlen.

Der Pachtvertrag kann auf Ende eines Vereinsjahres mit einer Kündigungsfrist bis 25. November (Poststempel) gekündigt werden.

Es ist möglich, während des Jahres einen bestehenden Vertrag und den anteilmässigen Pachtzins zu übernehmen. Bei einer Rückgabe während des Jahres wird der Pachtzins gegenüber dem FVS bis zum Jahresende geschuldet.

- Namenskartenfischer
Die Unterpacht ist frühestens nach der Wahl zum Jahreskartenfischer auf Beginn des Vereinsjahres (1. Januar) möglich und endet automatisch (ohne Kündigung durch den Vorstand) mit der Rückgabe der Namenskarte bzw. mit der Nichtwiederwahl zum Namenskartenfischer auf Ende eines Vereinsjahres (31. Dezember).
- Andere Vereinsmitglieder
Der Pachtvertrag gilt jeweils für die Dauer eines Vereinsjahres. Er verlängert sich stillschweigend für die Dauer eines weiteren Jahres, sofern keine der Parteien die fristgerechte Kündigung eingereicht hat.
- Vereinsexterne Personen
Der Pachtvertrag gilt zur Überbrückung, solange kein vereinsinterner Bedarf besteht. Ein Vertragsabschluss ist jeweils auf Monatsanfang möglich. Der Pachtvertrag kann ohne Angabe der Gründe mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf jedes Monatsende aufgelöst werden.

b. Pachtbeträge für Vereinsmitglieder

- Der Pachtbetrag ist unbesehen des Pachtabschnittes etc. für alle Vereinsmitglieder gleich hoch. Er wird jedes Jahr neu berechnet, und setzt sich zusammen aus:
 - Summe aller durch den FVS zu leistenden Pachtbeträge, geteilt durch die Anzahl der durch den FVS unterverpachteten Bootsliegendeplätze.
 - Verwaltungskosten des FVS.

c. Pachtbeträge für vereinsexterne Unterpächter

Die Festsetzung des Pachtbetrages obliegt dem Vorstand des FVS. Der Monatszins darf 1/12 des für Vereinsmitglieder erhobenen Betrages nicht unterschreiten.

Anhang II

Tageskartenpreise

1. Preis für eine Tageskarte in der Aeschensaison

Fr.30.00

2. Preis für eine Tageskarte ausserhalb der Aeschensaison

Fr. 15.00

3. Reduktion für Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren

50 % (fünfzig Prozent)

Die oben aufgeführten Tarife wurden an der Herbstversammlung vom 30. September 2011 festgelegt.

Anhang VI

Vereinsboot „Thymallus“

1. **Das Vereinsboot „Thymallus“ gehört dem Fischereiverein Schaffhausen.**
2. **Es wird grundsätzlich für die Kormoranwache und Kontrollfahrten benützt.**
3. **Über die weitere Benützung entscheidet der Vorstand.**
4. **Der Vorstand bestimmt einen Bootsverantwortlichen.**
 - a. Dieser sorgt für die Betriebssicherheit des Bootes.
 - b. Er ist verantwortlich für den technischen Unterhalt des Bootes.
 - c. Er organisiert den Betrieb des Bootes ausserhalb der Kormoranwache.
5. **Privatfahrten**
 - a. Der Vorstand bewilligt Privatfahrten folgenden Personen:
 - Den Mitgliedern des Vorstandes.
 - Den Vereinsmitgliedern, welche sich bei der Kormoranwache engagieren.
 - Dem Kant. Fischereiaufseher für berufliche Fahrten.
 - b. Alle diese Fahrten müssen mit dem Präsidenten und dem Bootsverantwortlichen abgesprochen werden.
 - c. Die Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Benützers. (Ausser den Fahrten des Kant. Fischereiaufsehers)
 - d. Für Schäden während einer Privatfahrt haftet der Benützer und sind so schnell wie möglich dem Bootsverantwortlichen zu melden.
6. **Die Bestimmungen für die Benützung des Bootes (Betriebsanleitung, in der blauen Mappe an Bord) müssen bei allen Fahrten eingehalten werden.**

Genehmigt durch die Herbstversammlung vom 2.10.15